



Abteilung 16  
Deutsches Schulamt

Amt für Schulfinanzierung

Ripartizione 16  
Intendenza Scolastica Tedesca

Ufficio finanziamento scolastico

Prot. Nr. Dr.LPM/32.01.25/1034

Bozen, 12.01.2001

Tel. 0471415590

An die  
Direktorinnen und Direktoren der Schulen  
**im Lande**

An Frau  
Dr. Elisabeth Franz Wieser  
Kulturservice für Oberschulen  
Handelsoberschule Bruneck  
Josef-Ferrari-Str. 12  
**39031 Bruneck**

## **RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS NR. 5/2001**

Betreff: **Abschluss von Verträgen mit externen Fachleuten**

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor!

In letzter Zeit wurde die Frage gestellt, ob die Schulen berechtigt seien, Verträge mit einzelnen externen Fachleuten abzuschließen, mit dem Zweck, den Unterricht mit deren Dienstleistungen zu integrieren.

Im Rahmen der Herbsttagung der Direktoren habe ich bereits dazu Stellung genommen; auf Wunsch mehrerer Direktoren wird Ihnen hiermit die Rechtsquelle für diese Vertragsabschlüsse mitgeteilt.

Das Landesgesetz über die Autonomie der Schulen vom 29. Juni 2000, Nr. 12, sieht im Artikel 9, Absatz 6 explizit vor, dass jede Schule Verträge mit einzelnen externen Fachleuten (Experten) abschließen kann, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können. Diese Bestimmung kann bereits im laufenden Schuljahr angewendet werden.

Somit kann jede Schule, auf der Grundlage dieser Rechtsvorschrift, mit einem externen Experten zur Verwirklichung spezifischer Lernziele im Rahmen der Unterrichtstätigkeit einen Vertrag abschließen, wobei es sich um einen Werkvertrag nach den zivilrechtlichen Bestimmungen handelt. Diese hier aufgezeigte Form der Kooperation der Schulen mit externen Fachleuten unterscheidet sich vom Expertenunterricht der Lehranstalten, denn letzterer findet seine Regelung im Ministerialdekret vom 15. April 1994.

Bei den Dienstleistungen, welche die Experten erbringen müssen, handelt es sich um sog. „externe Expertendienstleistungen“. Es muss ausdrücklich unterstrichen werden, dass die Experten nicht die Lehrpersonen ersetzen, sondern vielmehr mit diesen gemeinsam die Unterrichtseinheiten gestalten, wobei die Gesamtverantwortung bei der Lehrperson bleibt.

Für die Vergütung der von den Experten erbrachten Dienstleistungen kommt die Schule im Rahmen ihrer finanziellen Autonomie selbst auf. In diesem Zusammenhang wird auf Anhang B), des Beschlusses der Landesregierung vom 4. Dezember 2000, Nr. 4658 über die Berechnungsgrundlagen im Rahmen der Zuteilungskriterien für die Zuweisung von Fonds an die Schulen, verwiesen, der die Höchstbeträge für die Vergütungen der obgenannten Experten beinhaltet.

Punkt 5 dieses Anhangs setzt die Vergütungshöchstsätze in Höhe von Lire 54.000 je Unterrichtsstunde für die Beauftragung dieser nicht zur Landesverwaltung gehörenden Experten fest, wie sie auch für Operatoren, Ausbildner, Experten für schulergänzende Tätigkeiten, Lektoren zur Sprachförderung sowie Vermittler zwischen Sprachen und Kulturen gelten und regelt auch die mögliche Erhöhung dieser Bruttovergütung für besonders qualifiziertes Personal.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER  
Dr. Walter Stifter

i.V. Dr. Paul Silbernagl